

Satzung zur Regelung des Marktverkehrs der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Satzung zur Regelung des Marktverkehrs
2. IN DER FASSUNG VOM:	07.05.1993
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	10.11.1994
4. BEKANNTGEMACHT AM:	06.12.1994
5. INKRAFTTRETEN:	07.12.1994

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 - Märkte, Volksfeste

§ 2 - Plätze

§ 3 - Zeit und Dauer

§ 4 - Zulassung

§ 5 - Standplätze

§ 6 - Marktwaren- und Gegenstände

§ 7 - Auf- und Abbau von Ständen

§ 8

§ 9 - Lebendes Geflügel

§ 10 - Sauberkeit und Hygiene

§ 11 - Markt- und Kirchweihfrieden

§ 12 - Aufsicht

§ 13 - Haftungsausschluss

§ 14 - Ordnungswidrigkeiten



Satzung zur Regelung des Marktverkehrs

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), der §§ 60b und 70 Gewerbeordnung (GewO) vom 26. Juli 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBI. I. S. 425) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBI. I S. 2840), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dietzenbach in der Sitzung vom 7. Mai 1993 nachstehende Satzung zur Regelung der Teilnahmebestimmungen für Wochenmärkte und der Kirchweih der Stadt Dietzenbach beschlossen:

§ 1 - Märkte, Volksfeste

Die Stadt Dietzenbach betreibt als öffentliche Einrichtungen:

- a) Wochenmärkte
- b) die Kirchweih

§ 2 - Plätze

Als Plätze werden bestimmt:

- a) Für den Wochenmarkt der Harmonieplatz einschließlich Landwehrstraße bis Rathenaustraße.
- b) Für die Kirchweih der Harmonieplatz einschließlich Landwehrstraße bis Schulstraße.

§ 3 - Zeit und Dauer

- 1) Der Wochenmarkt auf der Parkfläche im Bereich Harmonieplatz einschließlich Landwehrstraße bis Rathenaustraße findet ganzjährig jeden Samstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt.
- 2) Zeitpunkt und Dauer der Kirchweih werden vom Magistrat im Einvernehmen mit der evangelischen Kirche festgesetzt.
- 3) Der Gemeingebrauch an den im Marktbereich liegenden Straßen, Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, ist an den Markttagen während der Marktzeiten soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktordnung erforderlich ist.

§ 4 - Zulassung

- 1) Die Teilnahme an dem Markt steht im Rahmen der Satzung- jeder natürlichen und juristischen Person sowie Personenvereinigungen zu.

Die Teilnahme ist abhängig von einer Zulassung, die auf schriftlichen Antrag vom Magistrat erteilt wird. Der schriftliche Antrag auf Zulassung muss enthalten:



- a) Name und Anschrift des Marktteilnehmers,
 - b) Art des Marktes, für den die Zulassung beantragt wird,
 - c) Größe des beabsichtigten Standes,
 - d) Marktware und Marktgegenstand,
 - e) Dauer der Zulassung.
- 2) Ein Anspruch auf Zulassung besteht nur, wenn die benötigte Standfläche zur Verfügung steht. Die Zulassung richtet sich nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragseingänge.
 - 3) Die Zulassung ist nicht übertragbar; sie kann nach Zustimmung durch den Magistrat durch Dritte ausgeübt werden.
 - 4) Die Zulassung zu den Wochenmärkten wird einmalig oder befristet (Höchstdauer 6 Monate) erteilt. Die Zulassung zur Kirchweih gilt für die jeweilige Dauer dieses Anlasses.

Die Zulassung ist jederzeit widerruflich, wenn der Zugelassene gegen die Marktordnung oder einschlägige gesetzliche Bestimmungen verstößt. Bei einem erneuten Zulassungsantrag werden die Zulassungsvoraussetzungen erneut geprüft.

§ 5 - Standplätze

- 1) Standplätze werden den Teilnehmern durch das Aufsichtspersonal zugewiesen. Bei den Wochenmärkten werden die Standplätze, die eine Tiefe von höchstens 4 Metern aufweisen dürfen, nach der Gattung der einzelnen Waren eingeteilt. Ein Teilnehmer darf weder eigenmächtig einen Standplatz einnehmen, noch dessen festgesetzte Grenze überschreiten.

Ein eigenmächtiges Wechseln des zugewiesenen Standplatzes ist nicht statthaft. Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

- 2) Die Zuweisung eines ständigen Platzes ist beim Magistrat zu beantragen. Anspruch auf Zuweisung eines ständigen Standplatzes besteht nicht.

§ 6 - Marktwaren- und Gegenstände

- 1) Zum Verkauf auf den Wochenmärkten werden folgende Waren zugelassen:
 - a) Rohe Naturerzeugnisse unter Ausschluss des größeren Viehs, sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher,
 - b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Obst- und Gartenbau sowie der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der hiesigen Gegend gehört, oder durch Tagelöhner Arbeit bewirkt wird,
 - c) Frische Lebensmittel aller Art, Waren zum unmittelbaren Verzehr,
 - d) Textil- und Bekleidungsartikel; Haushaltsartikel sowie Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs.



- 2) Andere Waren dürfen nicht ausgelegt werden.
- 3) Auf der Kirchweih sind unterhaltende Tätigkeiten und Waren zugelassen, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

§ 7 - Auf- und Abbau von Ständen

- 1) Mit der Anfahrt zum Platz und dem Aufbau der Stände darf frühestens 1/2 Stunde vor Beginn der festgelegten Zeiten begonnen werden.
- 2) Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen mit Beginn der festgelegten Zeiten beendet sein.
- 3) Beschicker, die später als 1/2 Stunde nach Beginn eintreffen, haben keinen Anspruch auf Zulassung an dem jeweiligen Tag.
- 4) Nach dem Aufbau muss der Platz, mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen, von Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen können vom Magistrat - Ordnungsamt - zugelassen werden.
- 5) Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern und Straßeneinmündungen müssen von Fahrzeugen aller Art, Waren, Verpackungsmaterial u.ä. freigehalten werden.
- 6) 1/2 Stunde nach Beendigung der festgelegten Zeit müssen die Standplätze geräumt sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung hat der Beschicker anfallende Mehrkosten für die Reinigung zu tragen.
- 7) Bei Kirchweih kann der Magistrat Ausnahmen von der Regelung der Absätze 1 und 6 zulassen.

§ 8

- 1) Der Verkauf darf von den zugewiesenen Plätzen aus erfolgen.
- 2) Es dürfen nur Waagen und Wiegesteine benutzt werden, die einen Stempel des amtlich festgesetzten letzten Eichtermins tragen. Sie sind so aufzustellen, dass der Käufer den Wiegevorgang ersehen kann.
- 3) An jedem Verkaufsstand hat der Beschicker ein Schild in der Größe von mindestens 20 cm x 30 cm mit Vor- und Zunamen sowie Wohnort in deutlich les- und sichtbarer Schrift anzubringen.
- 4) Der Verkauf der Waren bzw. Gegenstände darf nur vom Verkaufstisch aus erfolgen.
- 5) Kein Beschicker darf einem anderen Beschicker in einen von diesem begonnenen Handel fallen oder ihn dabei über- und unterbieten. Auch darf niemand einen anderen zurückdrängen oder auf andere Weise von einem beabsichtigten Kauf abhalten oder stören.
- 6) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Ständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Steigen, Säcken o.ä. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen mindestens in Sitzhöhe- feilgehalten werden. Das Lagern oder Ausschütten der Waren auf der Erde ist nicht gestattet.



§ 9 - Lebendes Geflügel

- 1) Lebendes Federvieh darf nur in Behältern mit festem Boden, in dem die Tiere aufrecht nebeneinander stehen und sich bewegen können, auf den Platz gebracht werden.
- 2) Das Töten der Tiere auf dem Platz ist verboten.

§ 10 - Sauberkeit und Hygiene

- 1) Das Personal an den Ständen hat auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen.
- 2) Die Waage nebst Schale sowie Verkaufstische und sonstige Gegenstände müssen stets sauber sein. Das gilt auch für benutzte Plandecken, Tücher usw. zum Abdecken der Waren.
- 3) Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen. Sie sind von den Beschickern in den Kisten, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen so zu verwahren, dass der Platz und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden.
- 4) Unansehnliche Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen.
- 5) Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in den Bereich des Platzes einzuführen.
- 6) Die Beschicker sind auch für die sonstige Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie daran angrenzende Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Abfälle und Kehrriecht nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen und in die bereitgestellten Müllbehälter zu schaffen. Diese Reinigungspflicht besteht erforderlichenfalls auch während der Veranstaltung.
- 7) Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Steigen und Kartons sind von den Beschickern nach Beendigung der Veranstaltung wieder mitzunehmen und dürfen nicht als Abfälle zurückgelassen werden.
- 8) Die Vorschriften über Reinhaltung und Beseitigung von Abfällen gelten auch für Besucher.

§ 11 - Markt- und Kirchweihfrieden

Jede Störung des Markt- und Kirchweihfriedens und der Sicherheit und Ordnung ist verboten. Insbesondere ist untersagt:

- a) Betteln und Hausieren,
- b) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen oder herumlaufen zu lassen,
- c) Sperrige Fahrzeuge mitzuführen oder abzustellen (ausgenommen Kinderwagen),
- d) Auf den Wochenmärkten durch lautes Ausrufen oder Anpreisen sowie Umherziehen Waren anzubieten,



- e) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Senkkästen der Kanalisation abzuleiten,
- f) Feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen und sonstige Stoffe in die Kanalisation gelangen zu lassen,
- g) Im betrunkenen Zustand den Markt- bzw. Kirchweih Verkehr zu beeinträchtigen.

§ 12 - Aufsicht

Alle Beschicker, Benutzer und Besucher sind mit dem Betreten des Platzes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen und haben den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

§ 13 - Haftungsausschluss

- 1) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der von den Beschickern eingebrachten Waren und Geräte.
- 2) Die Beschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die durch sie bzw. durch Personal durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung verursacht werden.
- 3) Schäden, die die Beschicker beim Auf- und Abbau der Stände und während der Markt- bzw. Kirchweihzeit auf den Standplätzen verursachen, werden auf deren Kosten durch die Stadt behoben.

§ 14 - Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können gemäß § 5 der HGO mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1992 (BGBl. I. S. 1302), findet Anwendung.

